



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

An die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Eltern sowie  
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Landeskitaelternbeirat  
Mitglieder des LKJA  
Landesverband für Kindertagespflege

Potsdam, 15. Februar 2021

## **Aktuelle Rechtslage - Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV)**

### **Aufnahme des Wechselunterrichts ab dem 22. Februar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Februar 2021 hat die Landesregierung die Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) beschlossen, welche am 15. Februar 2021 in Kraft tritt und bis zum 7. März 2021 gelten soll. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen nachfolgend die daraus resultierenden rechtlichen Änderungen für die Kindertagesbetreuung skizzieren.

#### **1. Aufnahme des Wechselunterrichts**

Hinsichtlich der Betreuung von Kindern im Vorschulalter ergeben sich keine Besonderheiten, sodass ich insoweit vollumfänglich auf mein Schreiben vom 25. Januar 2021 verweise.

Ab dem 22. Februar 2021 wird der Wechselunterricht an den Grundschulen aufgenommen.

Eine Aufnahme des Wechselunterrichts hat nur eine Auswirkung auf den Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder), der gem. § 18 Abs. 4 S. 1 Eindämmungsverordnung in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur untersagt ist, soweit nach § 17 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Eindämmungsverordnung kein Präsenzunterricht stattfindet.

Wie bereits mit Schreiben vom 8. Januar 2021 mitgeteilt, hat diese dynamische Verweisung in der Eindämmungsverordnung zur Folge, dass **für Kinder, die am tagesweisen Präsenzunterricht teilnehmen, der Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen auch an diesen Tagen aufgenommen wird, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt.** Für Kinder anderer Gruppen, die in diesen Zeiträumen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gelten die Regelungen zur Notbetreuung. Die Wirksamkeit der bisher ergangenen Bewilligungsbescheide zur Notbetreuung werden dadurch nicht berührt. D.h. der Wechsel zwischen Hortbetrieb und Notbetreuung bedarf nicht der erneuten Prüfung und Bescheidung der Anspruchsvoraussetzungen auf Notbetreuung.

Die Regelung des § 19 Eindämmungsverordnung über die Schließung und Wiederöffnung aller Angebote der Kindertagesbetreuung in Abhängigkeit von einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz ist als *lex specialis* gegenüber der allgemeinen Regelung des § 18 Abs. 4 Eindämmungsverordnung für Horteinrichtungen vorrangig. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der 6. Eindämmungsverordnung die **maßgebliche 7-Tage-Inzidenz auf 200 Neuinfektionen** je Einwohner abgesenkt wurde.

Wird beispielsweise in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 3 Tagen ununterbrochen hintereinander überschritten und hat die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben, so hat dies die Schließung der Horte in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt für mindestens zwei Wochen unabhängig vom Präsenzunterricht (im Wechselbetrieb) zur Folge. Es gelten dann die Regelungen zur Notbetreuung.

Legen die Landkreise und kreisfreien Städte gem. § 26 Abs. 1 Eindämmungsverordnung darüberhinausgehende Einschränkungen für den Hort fest, so sind auch diese einschränkenderen örtlichen Regelungen gegenüber der allgemeinen Regelung des § 18 Abs. 4 Eindämmungsverordnung vorrangig. Auch in diesem Zusammenhang wurde in § 26 Abs. 1 S. 2 Eindämmungsverordnung die **maßgebliche 7-Tage-Inzidenz auf 200 Neuinfektionen** je Einwohner abgesenkt.

Beschließt also ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 26 Abs. 1 Eindämmungsverordnung die Horte im Zuständigkeitsbereich zu schließen, so gilt auch dies unabhängig von der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts (im Wechselbetrieb). Es gelten dann die Regelungen zur Notbetreuung.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Notbetreuung nach der Eindämmungsverordnung hat sich nicht geändert. Während der Schulzeit obliegt die Notbetreuung gem. § 17 Abs. 6 Eindämmungsverordnung den Grundschulen, im Übrigen gem. § 18 Abs. 5 Eindämmungsverordnung den Horten.

Ich bitte jedoch die Einrichtungsträger nach Möglichkeit, die Schulen mit geeigneten Räumen für die schulische Notbetreuung zu unterstützen. Einer Benutzung von Räumen des Einrichtungsträgers durch die Schule stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, solange das Kindeswohl der betreuten Kinder und der Infektionsschutz gewahrt bleiben.

## 2. Organisationsfragen

Die Aufnahme des Wechselunterrichts wird viele Hortträger vor organisatorische Herausforderungen stellen. In Zeiten des Präsenzunterrichts haben die davon profitierenden Kinder auch einen vertraglichen und kitagesetzlichen Betreuungsanspruch, auch wenn kein Anspruch auf Notbetreuung bestand. Das bedeutet, dass die Einrichtungsträger neben den Kindern, die Anspruch auf Notbetreuung haben, auch regelhaft Kinder betreuen müssen, die an bestimmten Tagen am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wie der Präsenzunterricht wieder aufgenommen werden kann, lässt die Eindämmungsverordnung offen. Verschiedene Modelle sind hier denkbar, bei denen die Kinder in Gruppen eingeteilt werden und im wöchentlichen bzw. täglichen Wechsel präsent unterrichtet werden, während die jeweils andere Gruppe ggf. an der Notbetreuung teilnimmt. Denkbar sind auch täglich wechselnde Gruppen in einer Art Schichtplan. Die Grundschulen haben hier grundsätzlich aufgrund der örtlichen Besonderheiten (z.B. ÖPNV) Entscheidungsspielräume bei der Umsetzung. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bittet in diesem Zusammenhang mit einem entsprechenden Schulorganisationsschreiben die Grundschulen, frühzeitig die Einrichtungsträger in die Planungen mit einzubeziehen.

Es gelten nach wie vor die Hygieneanforderungen nach der Eindämmungsverordnung i.V.m. dem Rahmenhygieneplan Kita. Insoweit ist **eine Änderung in § 18 Abs. 1 Eindämmungsverordnung** erfolgt, die nachfolgend unter Ziffer 3 dargestellt wird.

Zu beachten ist weiter nach § 18 Abs. 2 Eindämmungsverordnung, dass Hortkinder nur in festen Gruppen betreut werden dürfen. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen. Dabei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, bei der Ausnahmen denkbar sind, etwa, wenn die räumlichen und personellen Kapazitäten trotz aller Bemühungen erschöpft sind. Auch bei dieser Regelung steht im Vordergrund, dass die Gruppen möglichst so gebildet werden, dass eine Rückverfolgbarkeit des Infektionsgeschehens für das örtlich zuständige Gesundheitsamt möglich ist. Es ist daher zulässig, wenn bei Aufnahme des Wechselunterrichts und der dadurch ansteigenden Anzahl der zu betreuenden Kinder neue feste Gruppen gebildet werden.

### 3. Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen

Nach § 18 Abs. 1 Eindämmungsverordnung besteht nunmehr in den Innenbereichen von Horteinrichtungen für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Eindämmungsverordnung hin, der die Ausnahmen von der Tragepflicht regelt. Insoweit ist in § 2 Eindämmungsverordnung ein neuer Absatz 4 hinzugekommen, wonach ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen ist, soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können.

### 4. Nutzung von Sportanlagen

Die Nutzung von Sportanlagen durch Angebote der Kindertagesbetreuung ist gem. § 12 Abs. 2 Nr. 3 Eindämmungsverordnung unter freiem Himmel (z.B. Sport- und Bolzplätze, Skateranlagen) wieder zulässig. Weiterhin untersagt ist die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 2 S. 1 Eindämmungsverordnung (z.B. Turn- und Schwimmhallen).

### 5. Ausweitung der Notbetreuung

Die kritischen Infrastrukturbereiche sind in § 18 Abs. 5 S. 3 Nr. 8 Eindämmungsverordnung um die Leistungsverwaltung der Träger von Leistungen nach dem SGB V ausgeweitet worden.

## 6. Elternbeiträge

Ob und in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu zahlen ist, ergibt sich aus der konkreten Beitragsabrede, die in der Regel Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen Träger und Eltern ist. Der Einrichtungsträger ist nach § 90 Abs. 1 SGB VIII und § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG grundsätzlich berechtigt, von den Eltern einen Elternbeitrag zu fordern. Aus Sicht des Landes kann die Erhebung des vertraglich und gesetzlich geschuldeten Elternbeitrages dann rechtlich schwierig werden, wenn über einen längeren Zeitraum keine Betreuungsleistung erbracht wurde.

Wird der Wechselunterricht wiederaufgenommen und infolgedessen auch die Hortbetreuung (ohne Notbetreuungsanspruch), so besteht grundsätzlich auch die vertraglich und kitagesetzliche Beitragspflicht.

Hierbei ist jedoch die **Zweite Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021) vom 28. Januar 2021** zu beachten.

Diese Richtlinie regelt u.a. auch den Fall, dass die Hortbetreuung partiell wiederaufgenommen wird, soweit der Präsenzunterricht wieder stattfindet (Ziffer 4 Abs. 9 der Richtlinie).

Die Träger können eine Förderung nach der genannten Richtlinie erhalten, wenn ihre Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen aufgrund der landesweiten Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nur teilweise geöffnet sind. Dies trifft insbesondere für Horteinrichtungen zu, die im Falle des Wechselunterrichts von Schule nur an den Tagen des stattfindenden Präsenzunterrichts für die anwesenden schulpflichtigen Kinder vollständig geöffnet sind; für die anderen schulpflichtigen Kinder weiterhin in der Notbetreuung geöffnet sind. Dabei ist davon auszugehen, dass für diesen Zeitraum die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung bei den Kindern, die keinen Anspruch auf Notbetreuung haben, in Höhe von 50 % seitens der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle erfüllt wird. Der Einrichtungsträger kann dann eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen, wenn er mit den Eltern vereinbart, dass für den Zeitraum des Wechselunterrichts hälftig auf die Erhebung des Elternbeitrages verzichtet wird.

Diese Regelung tritt ab dem 1. des Monats in Kraft, der dem Monat der teilweisen Aufhebung der Schließung folgt. Ist die Hortbetreuung also bis zum 21. Februar

2021 untersagt, ab 22. Februar 2021 beginnt in der Grundschule der Wechselunterricht, dann greifen die Regelungen der Richtlinie für die Schließung, d.h. für den Monat Februar besteht Anspruch des Einrichtungsträgers in Höhe der vollen bzw. hälftigen Pauschale, je nach Fallgruppe bei Schließung (80 bzw. 40 Euro). Erst ab dem 1. März 2021 greift die Regelung für die teilweise Öffnung des Hortes aufgrund des Wechselunterrichts der Schule (Pauschale in Höhe von 40 Euro).

Würde die Grundschule Mitte März 2021 wieder den vollen Präsenzunterricht aufnehmen, dann wäre der Monat März 2021 vollständig von den Regelungen der Richtlinie zum Wechselunterricht erfasst. Erst ab dem 1. April 2021 würde eine Förderung nach der Richtlinie nicht mehr möglich sein, da der Hort wieder vollständig geöffnet ist (sofern keine regionale Schließung angeordnet wurde).

Ich empfehle daher allen Einrichtungsträgern die dargestellten Möglichkeiten der Landesförderung auszunutzen und die Eltern möglichst beitragsfrei zu stellen bzw. nur den hälftigen Elternbeitrag zu verlangen.

## 7. Weitere Informationen zur Richtlinie (FAQ)

Weitere Informationen zur zweiten Richtlinie Elternbeitrag Corona finden sie in den FAQ auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/zweite-richtlinie-kita-elternbeitrag-corona-2021.html>). Diese FAQ werden stetig fortgeschrieben.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal